

Förderrichtlinie der Gemeinde Stephanskirchen zur Anschaffung von Lastenrädern

– Datum des Inkrafttretens 01.08.2022 –

Inhalt	Seite
Zielsetzung	2
Zuwendungsempfänger	2
Zuwendungsvoraussetzungen	2
Finanzierungsart	3
Gegenstand der Zuwendung	3
Doppelförderung	3
Antragsverfahren	4
Inkrafttreten	4

Zielsetzung

Ziel des Förderprogramms ist es, zur Reduktion der Belastung durch motorisierten Individualverkehr in der Gemeinde Stephanskirchen und damit zum Klimaschutz beizutragen. Der Verkehrssektor ist ein maßgeblicher CO₂-Emittent, wovon die Hälfte auf die Nutzung privater PKWs zurückfällt. Diesen Anteil gilt es zu verringern. Durch die Förderung von Lastenrädern werden Anreize geschaffen, kürzere Wegstrecken mit klimafreundlichen Verkehrsmitteln zu bewältigen und die Nutzung von PKWs oder Kleintransportern zu vermeiden. Lastenräder bieten viele attraktive Vorteile gegenüber PKWs oder Kleintransportern und sind sehr gut für den innerstädtischen Verkehr geeignet. Sie fahren nicht nur geräuschlos und emissionsfrei, sondern benötigen zudem weniger Platz als ein PKW. Durch solche Maßnahmen soll die Lebens-, Umfeld- und Umweltqualität der Gemeinde Stephanskirchen verbessert werden.

Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind natürliche Personen, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Stephanskirchen haben. Diese Privatpersonen müssen die Absicht haben, das Lastenrad für den privaten Gebrauch anzuschaffen und einzusetzen. Zusätzlich sind eingetragene Vereine mit Sitz in der Gemeinde Stephanskirchen antragsberechtigt. Dieses kommunale Förderprogramm stellt eine Ergänzung zur Förderung des Bundes dar, bei dem die oben genannten Zuwendungsempfänger nicht antragsberechtigt sind.

Siehe: https://www.klimaschutz.de/sites/default/files/E-Lastenfahrrad_RL_fin_210129.pdf

Zuwendungsvoraussetzungen

1. Die Anschaffung des Lastenfahrzeuges soll vorrangig der eigenen Nutzung in der Gemeinde Stephanskirchen dienen. Ein Weiterverkauf innerhalb von 36 Monaten ist daher unzulässig. Bei Weiterverkauf vor Ablauf der 36 Monate muss dies der Gemeinde Stephanskirchen gemeldet und der Zuschuss anteilig zurückbezahlt werden. Sollte der Zuwendungsempfänger kürzer als 36 Monate nach Kauf des Lastenrades in der Gemeinde Stephanskirchen wohnhaft bleiben, so wird eine Rückzahlung ebenso anteilig fällig.
2. Die Mindestzuladung muss mindestens 40 kg betragen und das Lastenfahrzeug muss speziell für den Transport von Personen und / oder Lasten konstruiert sein. Des Weiteren muss das Lastenfahrzeug eine der folgenden Anforderungen erfüllen:
 - a. ein verlängerter Radstand oder
 - b. Transportmöglichkeiten, die unlösbar mit dem Fahrrad verbunden sind und mehr Volumen oder Gewicht aufnehmen können als ein herkömmliches Fahrrad.
3. Die Antragsstellenden erklären sich damit einverstanden, ab dem Erhalt des Zuschusses für drei Jahre den Aufkleber „gefördert durch die Gemeinde Stephanskirchen“ auf dem Förderobjekt sichtbar anzubringen.
4. Pro Haushalt und Antragssteller kann nur ein Förderobjekt bewilligt werden.

Hinweis: „Normale“ Fahrräder mit reinem Gepäckträger werden nicht gefördert. Ziel dieses Förderprogramms ist es, Transporträder mit zusätzlicher Ladefläche zu fördern.

Finanzierungsart

Die Förderung wird als nicht rückzahlbare Zuwendung zur Beschaffung gewährt. Pro Haushalt und Antragsteller kann nur eine Förderung für ein Förderobjekt bewilligt werden. Die Fördermittelauszahlung erfolgt nach Verfügbarkeit der Mittel und nach dem „Prioritätsprinzip“, also nach der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Antragsunterlagen. Bei diesem Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Gemeinde Stephanskirchen. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuwendungen besteht nicht.

Gegenstand der Zuwendung

Zuwendungsfähig im Sinne der Förderrichtlinie zur Anschaffung von in der Gemeinde Stephanskirchen genutzten Lastenrädern ist die Neuanschaffung von marktgängigen Fahrzeugen. Nicht gefördert werden gebrauchte oder selbst gebaute Räder sowie Pilotprojekte. Die Lastenfahrzeuge können als baulich einspurige oder mehrspurige Fahrräder konstruiert sein. Gefördert werden sowohl Lastenräder mit als auch ohne einen unterstützenden elektrischen Motor sowie Lasten-/ Kinderanhänger. Die Förderung ist herstellerunabhängig.

Fördergegenstand	Förderung	Förderobergrenze
a) Elektrisch unterstützte Lastenräder (Lastenpedelecs)	max. 500 €	max. 20 % des Verkaufspreises
b) Muskelbetriebene Lastenräder	max. 250 €	max. 20 % des Verkaufspreises
c) Fahrradanhänger zum Lasten-/Kindertransport	max. 100 €	max. 30 % des Verkaufspreises

Doppelförderung

Die Kumulation mit anderen Förderungen ist zulässig, solange die Gesamtförderung 50% der Anschaffungskosten des Lastenrads nicht übersteigt. In diesem Fall wird der gemeindliche Förderanteil entsprechend reduziert.

Antragsverfahren

a) Die Antragsstellung muss innerhalb von 6 Wochen nach dem Kauf (Rechnungsdatum) erfolgen. Der Zeitpunkt der Antragstellung entspricht hierbei dem Zeitpunkt des Posteingangs.

b) Neben dem Zuwendungsantrag (als Download auf der Internetseite der Gemeinde Stephanskirchen) muss ein Nachweis über die Beschaffung und Bezahlung des Fördergegenstands (z.B. eine Rechnung) und eine Kopie des Personalausweises vorgelegt werden.

Eingetragene Vereine können ihre Ansässigkeit in der Gemeinde Stephanskirchen über die Vereinsliste auf der Homepage der Gemeinde Stephanskirchen nachweisen (<https://www.stephanskirchen.de/vereine>).

c) Der Antrag ist mit den vollständigen und unterschriebenen Unterlagen entweder schriftlich oder per Mail einzureichen:

Gemeinde Stephanskirchen

Rathausplatz 1

83071 Stephanskirchen

Tel.: 08031 7223-15

E-Mail: 15@stephanskirchen.de

d) Der Fördermittelgeber prüft die Antragsberechtigung und überweist bei positiver Beurteilung und Mittelverfügbarkeit den entsprechenden Förderbetrag auf das angegebene Konto. Bei Nichterfüllung der Voraussetzungen wird der Antrag abgelehnt.

Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinien treten zum 01.08.2022 in Kraft und sind bis auf Weiteres wirksam, solange Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Anträge auf Förderung sind beim Fördermittelgeber, also bei der Gemeinde Stephanskirchen, einzureichen. Die Gemeinde Stephanskirchen kann diese Förderrichtlinie an veränderte Fördersituationen sowie an veränderte rechtliche Grundlagen anpassen. Außerdem sind jederzeit Änderungen zur Behebung von Auslegungsproblemen sowie zur Schließung von Regelungslücken möglich. Es gelten die jeweils aktuellen Förderrichtlinien.